

- I. **Zuschläge für telefonische Beratung abgelehnt**
- II. **Portokosten berechnungsfähig und Muster 21 telefonisch wieder möglich**
- III. **Weitere Hinweise zur Telefon-AU**

I. Zuschläge für telefonische Beratung abgelehnt

- Vor dem Hintergrund, dass seit vorheriger Woche Krankschreibungen per Telefon wieder möglich sind (Infoletter vom 09.08.22) sowie zur Vermeidung persönlicher Arzt-Patienten-Kontakte wollte die KBV erreichen, dass Praxen die Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen (GOP) **01433** und **01434** wieder abrechnen können.
- Die Wiedereinführung wurde von der Kassenseite jedoch abgelehnt und auch im Erweiterten Bewertungsausschuss fand sich keine Mehrheit für die Wiederaufnahme der GOP 01433 und 01434, da das Vorliegen einer pandemischen Lage von nationaler Tragweite nicht mehr gegeben ist.
- Die Zuschläge im EBM für eingehende telefonische Beratungen werden somit **nicht** wiedereingeführt.
- Die telefonische Beratung ist mit der **GOP 01435** dann berechnungsfähig, wenn der Patient in dem Quartal nicht persönlich in die Sprechstunde oder in eine Videosprechstunde kommt.
- Bei einer persönlichen kurativen Behandlung im Quartal entfällt die GOP 01435, sodass die weitere telefonische Beratung von Versicherten im Zusammenhang mit einer Krankschreibung ausschließlich über die Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschale vergütet wird.

II. Portokosten berechnungsfähig und Muster 21 telefonisch wieder möglich

- Für den Versand der AU-Bescheinigung an die Versicherten kann das Porto wieder abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt über die **GOP 88122** (90 Cent).
- Auch die Ausstellung einer „Ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes“ (**Muster 21**) ist telefonisch wieder möglich. Hierfür gilt die Portoregelung ebenfalls.

III. Weitere Hinweise zur Telefon-AU

- Die Sonderregelung zur telefonischen Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit ist zunächst bis 30. November 2022 befristet. Über die Möglichkeit künftig und unabhängig von Corona bei bekannten Patientinnen und Patienten erstmalige Krankschreibungen für einen begrenzten Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen auch per Telefon vornehmen zu können, soll bis zum Auslaufen der Frist entschieden werden.
- Die Entscheidung, ob es medizinisch vertretbar ist, jemanden telefonisch krankzuschreiben, trifft in jedem Fall die Ärztin oder der Arzt.

Ansprechpartner:

- Inhaltliche Fragen: Conny Zimmermann, Tel.: 0391 627 6450, E-Mail: Corona@kvsa.de
- Abrechnung: Sekretariat Abrechnung, Tel.: 0391 627 - 6109/-7109 /-6103/-7103